

**Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die  
Gemeinde Hilter a.T.W.**

Inhaltsverzeichnis

*A Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Gemeinde Hilter a.T.W.*

*B Förderung von Freizeitmaßnahmen*

*C Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu und von Jugendleitern/-leiterinnen*

*D Jugendbildungsmaßnahmen*

*E Bezuschussung von jugendpflegerischem Material*

*F Inkrafttreten*

## **A - Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Gemeinde Hilter a.T.W.**

Die Gemeinde Hilter a.T.W. unterstützt die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und gewährt hierfür Zuschüsse im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien dienen der Unterstützung und Anregung von Jugendarbeit. Damit soll zudem das ehrenamtliche Engagement gestärkt werden. Zudem soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenständigen und verantwortlichen Persönlichkeiten unterstützt werden.

### Grundsätze

Die Maßnahmen in der Jugendarbeit sollen von qualifizierten Gruppenleitern/innen durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen „Juleica“ sind.

Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres abzeichnen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Anträgen zu entsprechen, behält sich die Gemeinde Hilter a.T.W. vor, die Zuschüsse nur in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen / Anträge zu gewähren, bis die Haushaltsansätze ausgeschöpft sind. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen z.B. durch den Landkreis Osnabrück, schließen eine Förderung durch die Gemeinde Hilter a.T.W. nicht aus.

### Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gruppen aus der Gemeinde Hilter a.T.W., wie

- Jugendgruppen, die als gemeinnütziger Verein anerkannt und im Vereinsregister eingetragen sind
- Jugendgruppen, die Teil eines gemeinnützigen Vereins sind
- Jugendgruppen, die durch ihre Dachorganisation im Landesjugendring Niedersachsen vertreten sind
- Jugendgruppen kirchlicher Träger
- Anerkannte Jugendorganisationen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Hilter a.T.W. haben, wenn deren Angebote von Teilnehmer/innen aus der Gemeinde Hilter a.T.W. in Anspruch genommen werden (gilt nur für Freizeitmaßnahmen und Gruppenleiterlehrgänge)

### Ausnahmen:

Von diesen Förderungsrichtlinien werden Schulen, Jugendorganisationen der politischen Parteien und Jugendgruppen, deren Vereinsaufgabe eine politische Bildung ist, nicht erfasst.

Vereine/Institutionen, die über eigene Einnahmemöglichkeiten in Form von Mitgliedsbeiträgen und/oder Eintrittsgeldern bei selbst organisierten Veranstaltungen verfügen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## Förderungsvoraussetzungen

- Die Angebote der Träger sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 Jahren bis 26 Jahren offen stehen.
- Als Gruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen, wenn Sie im Besitz einer gültigen „Juleica“ sind.
- Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Hilter a.T.W. haben.
- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden.
- Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen und Aus- und Fortbildungen werden nur gewährt, wenn der antragsstellende Verband eine gültige Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Osnabrück geschlossen hat. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Abrechnung beizufügen.

## Antragsverfahren

Spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme ist diese bei der Gemeinde Hilter a.T.W. anzumelden. Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

- Art der Maßnahme
- Beginn und Ende der Maßnahme
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Ort der Maßnahme
- Übersicht über die geplanten Programmpunkte (bei Zuschussanträgen nach „B“, „C“ und „D“)

Der Antragssteller erhält über den Eingang der Voranmeldung eine Bestätigung durch die Gemeinde Hilter a.T.W.

Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen der Gemeinde Hilter a.T.W. die notwendigen prüfungsfähigen Unterlagen (siehe Beschreibung bei den Fördermöglichkeiten) zur Abrechnung vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Nur bei vollständigen Abrechnungsunterlagen können die Zuschüsse bewilligt werden.

Entsprechende Vordrucke können von der Homepage der Gemeinde Hilter a.T.W. „[hilter.de](http://hilter.de)“ heruntergeladen werden.

Die Gemeinde Hilter a.T.W. behält sich vor, die während des Antragsverfahrens gemachten Angaben und die entsprechende Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu überprüfen.

## Rückzahlung

Der Antragssteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- unrichtige Angaben gemacht wurden
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

## **B - Förderung von Freizeitmaßnahmen**

### Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen bieten Möglichkeiten, das Gruppenverhalten von Kindern und Jugendlichen zu fördern, gemeinsame Erlebnisfelder zu schaffen und durch sinnvolle Programmgestaltung Anregungen für die eigene Freizeit zu vermitteln. Zudem werden Möglichkeiten geschaffen, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen und Offenheit und Toleranz zu fördern.

### Zuschussbetrag

2,00 Euro je Tag und Teilnehmer / Gruppenleiter 4,00 Euro je Tag und Gruppenleiter (Bei Fahrten in das Ausland: 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer / Gruppenleiter 4,50 Euro), wenn sie im Besitz einer gültigen „Juleica“ sind. (Eine Kopie der „Juleica“ ist der Abrechnung beizulegen, oder der Besitz auf andere geeignete Weise nachzuweisen).

### Mindestdauer

- 3 Tage (2 Übernachtungen) – An- und Abreisetag gelten in der Summe als 1 zu bezuschussender Tag.
- Höchstdauer 21 Tage

### Alter der Teilnehmer

6 bis 26 Jahre; Ausnahme: Für Gruppenleiter mit gültiger „Juleica“ gilt kein Höchstalter.

### Mindestteilnehmerzahl

5 Personen

### Abrechnungsunterlagen

- Abrechnungsvordruck
- Aufenthaltsbestätigung der Bildungsstätte, des Zeltplatzinhabers etc.
- Von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste unter Nennung von Geburtsdatum und Adresse
- ggf. Kopien der „Juleica“
- Kurzbeschreibung der durchgeführten Programmpunkte

## **C - Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu und von Jugendleitern/-leiterinnen**

### Zweck der Förderung

Ausbildung- und Fortbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind von großer Bedeutung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen und Projekten.

Ohne eine ausreichend auf die Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmte Ausbildung können die Aufgaben eines Gruppenleiters/einer Gruppenleiterin nicht wahrgenommen werden.

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören: Grundkurse zur Ausbildung junger Menschen, Aufbaukurse zur Qualifizierung, Spezialkurse zum Erwerb bestimmter Befähigungen.

### Zuschussbetrag

6,00 Euro je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter und effektivem Lehrgangstag.

### Mindestdauer

2 Tage (1 Übernachtung) mit mindestens je 6 Std. Bildungsarbeit/Tag.  
An- und Abreisetag gelten in der Summe als 1 zu bezuschussender Tag.

### Höchstdauer

21 Tage

### Alter der Teilnehmer

15 Jahre – unbegrenzt

### Mindestteilnehmerzahl

5 Personen

### Abrechnungsunterlagen

- Abrechnungsvordruck
- Aufenthaltsbestätigung des Maßnahmeträgers
- Von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste unter Nennung von Geburtsdatum und Adresse
- Lehrgangsprogramm
- Kostenzusammenstellung, Rechnungsbelege

## **D - Jugendbildungsmaßnahmen**

### Zweck der Förderung

Die Gemeinde Hilter a.T.W. fördert geeignete Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, sportlicher, kultureller, religiöser, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit (= ein effektiver Lehrgangstag) vorausgesetzt. Es werden nur ganze Lehrgangstage gefördert.

Bei Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und bei integrativen Maßnahmen werden für einen effektiven Lehrgangstag 4 Stunden Bildungsarbeit vorausgesetzt.

### Zuschussbetrag

3,50 € je Teilnehmer/Gruppenleiter und effektivem Lehrgangstag

### Mindestdauer

2 Tage (1 Übernachtung) mit mindestens je 6 Std. Bildungsarbeit/Tag.  
An- und Abreisetag gelten in der Summe als 1 zu bezuschussender Tag.

### Höchstdauer

6 effektive Lehrgangstage

### Mindestteilnehmerzahl

5 Personen

### Alter der Teilnehmer

6-26 Jahre; Ausnahme: Für Jugendgruppenleiter mit gültiger „Juleica“ gilt kein Höchstalter.

### Abrechnungsunterlagen

- Abrechnungsvordruck
- Aufenthaltsbestätigung des Maßnahme-Trägers
- Von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste unter Nennung von Geburtsdatum und Adresse
- Lehrgangsprogramm
- Kostenzusammenstellung, Rechnungsbelege

## **E Bezuschussung von jugendpflegerischem Material**

### Zweck der Förderung

Die unter A aufgelisteten Förderungsempfänger sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

### Antragsunterlagen

- Schriftlicher Antrag mit Begründung
- Kostenvoranschläge

### Zuschussbetrag

Über die Höhe des Zuschusses wird in jedem Einzelfall entschieden. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist zu berücksichtigen.

## **F Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Über sämtliche bereits im Jahr 2017 eingegangene Anträge ist ebenfalls unter Maßgabe dieser Richtlinien zu entscheiden

Bislang bestehende Richtlinien zur Förderung von jugendpflegerischer Maßnahmen und der finanziellen Beteiligung an Familienerholungen treten mit dem 31.12.2016 außer Kraft.

49176 Hilter a.T.W., den 15.06.2017

---

Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Bürgermeister